Dringliche Entscheidung

Bereitstellung überplanmäßiger investiver Auszahlung für die Baumaßnahme „Gesamtschule Emmerich am Rhein“

Sachverhalt:
Gem. Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2013 wurde zum 01.08.2014 die „Gesamtschule am Rhein“ errichtet. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule verteilt sich zukünftig auf das Schulgebäude am Grollschen Weg als Hauptstandort sowie die Schulgebäude an der Paaltjessteege und am Brink als Teilstandorte.

Mit Ratsbeschluss vom 20.09.2016 wurde die Verwaltung im Nachgang zu der sogenannten „Phase 0“ beauftragt, die Gesamtschule nach der vom Architekturbüro Hausmann vorgestellten Konzeptvariante 2 ohne Realisierung des Objektes Paaltjessteege umzubauen. Die Bauplanung des Umbaus des Objektes Paaltjessteege erfolgt durch den Fachbereich 3 – Immobilien.

Das Gebäude der ehemaligen Europaschule an der Paaltjessteege ist das erste, das im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen ertüchtigt wird. Danach werden zeitlich abgestuft das Brinkgebäude und das Schulgebäude am Grollschen Weg umgebaut.

Für das Gebäude Brink wurden zunächst, ohne dass der Umfang der einzelne Gewerke bekannt war oder abgeschätzt werden konnte, für das Jahr 2017 Bau- und Planungskosten in Höhe von 865.824 Euro eingeplant. Diese Mittel wurden im Rahmen der Budgetierung für Planungs- und Baumaßnahmen am Gebäude Paaltjessteege sowie zur Deckung von gebäudeübergreifenden Auszahlungen (Paaltjessteege, Brinkgebäude u. Grollscher Weg) verwendet.

Im Bereich der Planungs- und Baukosten für das Gebäude Paaltjessteege (Investitionsprojekt 7.003051, Finanzposition 78510000) werden darüber hinaus für das Jahr 2017 überplanmäßig 920.000 Euro zur Auszahlung kommen.

Zudem sind im Jahr 2017 überplanmäßig Auszahlungen im Bereich der Planungskosten für Architektur, Technische Gebäudeausstattung und Tragwerksplanung für das Gebäude Brink (Investitionsprojekt 7.003049, Finanzposition 78510000) in Höhe von 520.000 Euro vorgesehen.

Der Gesamtbedarf an überplanmäßigen investiven Auszahlungen für das Jahr 2017 beträgt somit 1.440.000 Euro. Die Deckung erfolgt zunächst durch die noch nicht vollständig beanspruchte Ermächtigung für die Aufstockung des Eigenkapitals der Sparkasse Rhein-Maas (Investitionsprojekt 7.002003, Finanzposition 7843000).

Begründung der Dringlichkeit :
Die Kompetenz zur Genehmigung überplanmäßiger investiver Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 8 der Haushaltssatzsatzung ab einer Höhe von 50.000 Euro obliegt dem Rat. Gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des HFA nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister gemeinsam mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 GO NRW sind erfüllt. Um die Fertigstellung des Gebäude Paaltjessteege zum Schuljahresbeginn 2018/2019 gewährleisten zu können, müssen Vergabeverfahren mit anschließender Auftragserteilung durchgeführt werden. Für die Gebäude Brink und Grollscher Weg sind die Planungsleistungen in stark reglementierten europaweiten Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden, die mit fristgerechter Auftragsvergabe enden müssen. Die Vorabinformation an die unterlegenen Bieter zu den Planungsaufträgen sind am 31.07.2017 versandt worden. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Mindestfrist zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens von 10 Tagen, so dass am 11.08.2017 die jeweiligen Aufträge an die Planungsbüros zu erteilen sind. Angesichts der aktuellen Dauer von Nachprüfverfahren vor der Vergabekammer Düsseldorf von ca. 9 Monaten ist die unmittelbare Auftragsvergabe nach Ablauf der Mindestfrist dringlich geboten, um den Zeitplan der Baumaßnahme Gesamtschule einhalten zu können. Die Auftragsvergabe erfordet die kurzfristige Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:
Im Rahmen der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen, für das Haushaltsjahr 2017 die oben genannten überplanmäßigen investiven Auszahlungen in Höhe von 1.440.000 Euro gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung zu genehmigen.

46446 Emmerich am Rhein, den 11.08.2017

Peter Hinze
Bürgermeister

(Matthias Reintjes)

(Elke Trüpschuch)